
S 9 VG 9/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausschließungsgrund
Leitsätze	Zum Ausschluss eines Richters wegen Mitwirkung bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren.
Normenkette	SGG § 60 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 VG 9/98
Datum	30.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 VG 10/01
Datum	18.01.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Dem Gesuch der KlÄgerin, die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Dr.B. wegen des Vorliegens eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes bzw. wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wird stattgegeben.

GrÄnde:

I.

Die Richterin am Bayer. Landessozialgericht (RiBayLSG) Dr.H.B. ist entsprechend dem GeschÄftsverteilungsplan A (Rechtsprechung) des Bayer. Landessozialgerichts dem 15. Senat als Mitglied zugeteilt. Nach der GeschÄftsverteilung im 15. Senat (Anordnung vom 25.01./07.12.2001; Ziffer II.2.d) ist sie u.a. fÄr Streitsachen nach dem OEG (Gesetz Äber die EntschÄdigung fÄr Opfer von Gewalttaten) und damit fÄr die anhängige Berufung der KlÄgerin mit obigem Aktenzeichen zustÄndig.

Vor ihrer Ernennung zur Richterin am Bayer. Landessozialgericht war Dr.B. als

Abteilungsdirektorin beim Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung (Landesversorgungsamt) tätig. In dieser Funktion hat sie Schreiben des Landesversorgungsamtes vom 18.09.1997 und 29.01.1999 an das Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit unterzeichnet, in denen sie veranlasst durch Eingaben der Klägerin u.a. zum Stand des OEG-Verwaltungsverfahrens und der im Vordergrund stehenden Beweisprobleme dieses Verfahrens Stellung genommen wurde. Auch veranlasste Dr.B. , dass das zuständige Versorgungsamt die bereits an den Psychiater Prof.Dr.N. zum Zwecke der Erstellung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens über die Klägerin versandten Akten zurückschickte, um anstelle dieses Sachverständigen eine Nervenärztin mit der Befragung der Klägerin nebst anschließender gutachtlicher Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit zu beauftragen. Das Versorgungsamt verzichtete dann jedoch auf die Einholung dieses Gutachtens.

Die Ansprüche der Klägerin nach dem OEG wurden vom Beklagten durch Bescheid/Widerspruchsbescheid vom 11.12.1997/07.08.1998 sowie nach Durchführung weiterer Ermittlungen erneut durch einen während des bereits vor dem Sozialgericht Landshut anhängigen Klageverfahrens ergangenen Bescheid vom 09.02.2000 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wies das Sozialgericht Landshut mit Gerichtsbescheid vom 30.08.2001 ab. Nach Einlegung der Berufung gegen die Entscheidung des Sozialgerichts Landshut hat der Ehemann der Klägerin am 27.11.2001 telefonisch gebeten zu überprüfen, "ob der Rechtsstreit nicht von einem anderen Richter als Frau Dr.B. zu bearbeiten sei; diese habe doch bereits im Verwaltungsverfahren den Anspruch seiner Ehefrau mehrmals abgelehnt". RiBayLSG Dr.B. hat sich zu diesem Antrag am gleichen Tag dienstlich geäußert.

II.

Für die Entscheidung über Gesuche, mit welchen Richter der Sozialgerichtsbarkeit abgelehnt werden, ist das Landessozialgericht zuständig ([Â§ 60 Abs.1 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz u.a. SGG -). Ist ein Richter des Landessozialgerichts abgelehnt, entscheidet der Senat, dem er angehört, unter Mitwirkung des Vertreters.

Das zulässige Ablehnungsgesuch erweist sich als begründet.

[Â§ 60 Abs.1 Satz 1 SGG](#) bestimmt, dass für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen [Â§ 41](#) bis [44](#), [45 Abs.2 Satz 2](#), [47](#) bis [49](#) Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend gelten. Nach [Â§ 60 Abs.1 Satz 1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 42 ZPO](#) kann ein Richter sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Im sozialgerichtlichen Verfahren ist u.a. über die Bestimmung des [Â§ 41 Nr.6 ZPO](#) hinaus von der Ausübung des Amtes als Richter auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

Mitwirkung am Verwaltungsverfahren beinhaltet $\hat{=}$ insofern deutlich weiter als beim Ausschließungsgrund nach [Â§ 41 Nr.6 ZPO](#) $\hat{=}$ nicht nur die Beteiligung am Erlass des Verwaltungsaktes, $\hat{=}$ ber den das Gericht zu entscheiden hat, sondern jedes T $\hat{=}$ tigwerden auf Seiten der Verwaltung in der Sache, das $\hat{=}$ ber eine blo $\hat{=}$ formale Beteiligung hinausgeht. Insofern gen $\hat{=}$ gt z.B. eine Teilnahme an den Ermittlungen oder der Beurteilung des Sachverhalts ebenso wie eine beratende T $\hat{=}$ tigkeit; gleiches gilt f $\hat{=}$ r die Mitwirkung an Ma $\hat{=}$ nahmen der Aufsichtsbeh $\hat{=}$ rde, durch die Art und Inhalt des angefochtenen Verwaltungsaktes beeinflusst worden sind (vgl. Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erl $\hat{=}$ uterungen, 6. Auflage, Rdnr.5 zu Â§ 60 mit weiteren Nachweisen).

Der Senat h $\hat{=}$ lt den Ausschließungsgrund des [Â§ 60 Abs.2 SGG](#) f $\hat{=}$ r gegeben. Selbst wenn man die Bearbeitung einer w $\hat{=}$ hrend des laufenden Verwaltungsverfahrens erfolgten Eingabe $\hat{=}$ aus formalen Erw $\hat{=}$ gungen $\hat{=}$ als ein von diesem getrenntes Verwaltungshandeln auffassen und damit nicht als Mitwirkung am Verwaltungsverfahren im Sinn von [Â§ 60 Abs.2 SGG](#) qualifizieren wollte, so stellt jedenfalls die Einflussnahme auf die konkreten Ermittlungen (Stornierung eines Gutachtensauftrages und Bestimmung des zu beauftragenden Sachverst $\hat{=}$ ndigen) eine die Voraussetzungen des [Â§ 60 Abs.2 SGG](#) erf $\hat{=}$ llende aufsichtliche Mitwirkung am Verwaltungsverfahren dar.

Im $\hat{=}$ brigen w $\hat{=}$ ren, wenn man $\hat{=}$ etwa mit dem Einwand, auf die Einholung des Glaubw $\hat{=}$ rdigkeitsgutachtens bei der von Dr.B. bestimmten Sachverst $\hat{=}$ ndigen sei schlie $\hat{=}$ lich vom Versorgungsamt verzichtet worden $\hat{=}$ das Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 60 Abs.2 SGG](#) verneinen wollte, jedenfalls die Voraussetzungen f $\hat{=}$ r die Ablehnung von RiBayLSG Dr.B. wegen Besorgnis der Befangenheit zu bejahen. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Parteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dies ist im Hinblick auf die Beteiligung von Dr.B. an der Bearbeitung der Ministerialeingaben der Kl $\hat{=}$ gerin, die dabei (Stellungnahme vom 29.01.1999) ge $\hat{=}$ u $\hat{=}$ erte Rechtsauffassung und die aufsichtliche Einschaltung in die Ermittlungen des Verwaltungsverfahrens der Fall. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es weder darauf ankommt, ob die Bef $\hat{=}$ richtung eines Prozessbeteiligten, der Richter sei voreingenommen, begr $\hat{=}$ ndet ist, noch auf die subjektive Meinung des abgelehnten Richters, ob er befangen sei oder nicht. Der Gesetzgeber hat durch die M $\hat{=}$ glichkeit der Richterablehnung vielmehr nicht nur eine tats $\hat{=}$ chlich parteiliche Rechtspflege verhindert, sondern dar $\hat{=}$ ber hinaus auch schon den f $\hat{=}$ r einen Prozessbeteiligten nach den Umst $\hat{=}$ nden naheliegenden oder doch verst $\hat{=}$ ndlichen Argwohn vermeiden wollen, der Richter werde nicht unparteilich entscheiden. Es kommt daher lediglich darauf an, ob aus der Sicht eines ruhig und vern $\hat{=}$ ftig denkenden Prozessbeteiligten die Besorgnis der Befangenheit gerechtfertigt ist.

Dem Gesuch der Kl $\hat{=}$ gerin, RiBayLSG Dr.B. im anh $\hat{=}$ ngigen Verfahren abzulehnen, war daher stattzugeben.

Diese Entscheidung ist kostenfrei ([Â§ 183 SGG](#)) und endg $\hat{=}$ ltig ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 11.11.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024